

Todesfall – Was nun?



Leitfaden für Angehörige

Liebe Angehörige

Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen in den schweren Stunden eines Todesfalles mit Rat und Tat zur Seite stehen. Wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen, finden Sie hier die wichtigsten Angaben.

Falls Sie weitere Fragen oder Anliegen haben, dürfen Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

Erste Schritte bei einem Todesfall

Feststellung des Todes / Eintritt des Todes

Stirbt jemand innerhalb der Gemeinde Lungern muss in jedem Fall ein Arzt beigezogen werden. Nur er kann und darf aus medizinischer Sicht den Tod eines Menschen feststellen und eine „Ärztliche Todesbescheinigung“ ausstellen. Bei aussergewöhnlichen Todesfällen (Unfall, Suizid) muss die Polizei verständigt werden. Die Polizei benachrichtigt anschliessend den Kantonsarzt.

Todesfall im Spital oder im Betagtenheim

Stirbt die Person im Spital oder im Betagtenheim regeln die Spital-, bzw. Heimbehörden die Formalitäten. Dies bedeutet, dass die Angehörigen keinen Arzt aufbieten müssen und die ärztliche Todesbescheinigung automatisch dem Zivilstandsamt eingereicht wird.

Meldung bei der Einwohnergemeinde für die Aufnahme im Zivilstandsregister

Ist der Tod nicht im Spital oder in einem Betagtenheim erfolgt, müssen die Angehörigen die ärztliche Todesbescheinigung unverzüglich der Gemeindeverwaltung Lungern persönlich aushändigen. Das heisst, gleichentags oder am nächsten Vormittag, wenn der Tod in der Nacht eingetreten ist, bzw. am nächsten Werktag, wenn der Tod über das Wochenende eingetreten ist. Die Gemeindeverwaltung nimmt alle weiteren Personalien auf und leitet diese Unterlagen dem Zivilstandsamt Obwalden weiter.

Bestattungsinstitut benachrichtigen

Sofern die verstorbene Person keine Mitteilung hinterlassen hat, ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird, ist die Bestattungsart durch die Angehörigen festzulegen. Das Bestattungsinstitut besorgt das Einsargen und die Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle oder ins Krematorium, berät und unterstützt die Angehörigen in organisatorischen und administrativen Belangen.

Im Sarneraatal sind folgende Bestattungsinstitute tätig:

Zumstein Bestattungsdienste AG
Lindenstrasse 3, 6060 Sarnen
Telefon 041 660 14 18
info@zumstein-ag.ch
www.zumstein-ag.ch

Röthlin Bestattungen
Haltenstrasse 24, 6064 Kerns
Telefon 041 662 29 00
info@roethlin-bestattungen.ch
www.roethlin-bestattungen.ch

Abdankung organisieren

Falls eine reformierte oder katholische Abdankung stattfinden soll, ist rechtzeitig mit dem jeweiligen Pfarramt Kontakt aufzunehmen.

Römisch-katholisches Pfarramt Lungern

- ▶ Besprechung mit dem Pfarramt vereinbaren
- ▶ Termine für Psalter am Vorabend der Beerdigung, Beerdigung und Dreissigsten festlegen. Die Beerdigungsliturgie und die anschliessende Eucharistiefeier sind werktags auf 09.30 Uhr festgelegt.
- ▶ Das Pfarramt organisiert das „Endläuten“ in der Pfarrkirche

Römisch-katholisches Pfarramt Lungern
Gräbliweg 2, 6078 Lungern
Telefon 041 678 11 55
sekretariat@pfarramt-lungern.ch

Evangelisch-reformiertes Pfarramt Obwalden, Sarnen

- ▶ Besprechung mit dem Pfarramt vereinbaren
- ▶ Beerdigungstermin festlegen. Die Beerdigung bzw. Urnenbeisetzung und Abdankung finden in der Regel Werktags um 14.00 Uhr statt

Evangelisch-reformiertes Pfarramt Sarnen
Ennetriederweg 2, 6060 Sarnen
Telefon 041 660 18 34
Obwalden@ow.ref.ch

Andere Konfessionen und Konfessionslose

- ▶ Mit der Friedhofverwaltung Lungern ist die Bestattungszeit sowie der Ablauf der zivilen Bestattung zu vereinbaren. Ein Mitglied des Gemeinderates muss, gemäss Friedhofverordnung Lungern, anwesend sein. Die Hinterbliebenen sind selbst für die Organisation, das finden von Räumen und die Durchführung der entsprechenden Feierlichkeiten besorgt.
- ▶ Die private Beisetzung der Urne sowie das Verstreuen der Asche ist gestattet, sofern dies auf pietätvolle Art erfolgt.

Bestattung / Friedhof in Lungern

Das Bestattungswesen ist Auftrag der Einwohnergemeinde Lungern. Sämtliche Verstorbene, unabhängig von der Konfessionsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, können auf dem Friedhof in Lungern beerdigt werden. Eine Beisetzung ausserhalb von Friedhöfen ist in der Schweiz bei Erdbestattungen nicht erlaubt.

Damit alle wichtigen Angaben geklärt werden können, bitten wir die Angehörigen, sich bei der Gemeindeverwaltung Lungern zu melden. Gerne beraten wir Sie über die verschiedenen Bestattungsarten.

Gemeindeverwaltung Lungern
Brünigstrasse 66, 6078 Lungern
Telefon 041 679 79 79
gemeinde@lungern.ch
www.lungern.ch

Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen Erd- und Urnenbestattungen. Bei Erdbestattungen wird die verstorbene Person in einem Sarg beigesetzt. Bei Urnenbestattungen wird die verstorbene Person in einen Sarg gebettet und danach kremiert (ingeäschert). Nach der Kremation wird die Asche in einer Urne beigesetzt. Eine Urne darf in der Schweiz auch nach Hause genommen werden oder die Asche verstreut werden.

Beim Friedhof Lungern gibt es folgende Bestattungsmöglichkeiten:

Erdbestattungen in einem eigenen Grab

- ▶ Bestattung muss frühestens 48 Stunden, spätestens jedoch 120 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen
- ▶ Grösse des Grabes: 210 x 80 cm für Erwachsene
- ▶ Särge müssen aus rasch und vollständig verrottenden Weichholzarten verwendet werden.
- ▶ Grabesruhe: wenigstens 22 Jahre
- ▶ Grabdenkmäler: Maximale Breite von 60 cm und maximale Höhe von 140 cm
- ▶ Gebühren: Für verstorbene Personen mit Wohnsitz in Lungern ist die Bestattung kostenlos

Urnenbestattungen in einem eigenen Grab

- ▶ Grösse des Grabes: 80 x 60 cm
- ▶ Urnen müssen aus Materialien bestehen, welche sich im Boden abbauen
- ▶ Grabesruhe: wenigstens 10 Jahre
- ▶ Grabdenkmäler: Maximale Höhe von 100 cm
- ▶ Gebühren: Für verstorbene Personen mit Wohnsitz in Lungern ist die Bestattung kostenlos

Urnenbestattungen in einem bisherigen Grab (Erd- oder Urnengrab)

- ▶ Auf Verlangen der Angehörigen oder auf Wunsch des Verstorbenen kann die Urne in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.
- ▶ Grabesruhe: dauert wenigstens so lange, wie der oder die Erstverstorbene in diesem Grab. Die Grabesruhe verlängert sich durch eine zweite Beisetzung nicht.
- ▶ Gebühren: Für verstorbene Personen mit Wohnsitz in Lungern ist die Bestattung kostenlos

Urnenbestattung auf dem Urnenhain

- ▶ Grösse des Grabes: 60 x 60 cm
- ▶ Urnen müssen aus Materialien bestehen, welche sich im Boden abbauen
- ▶ Grabesruhe: wenigstens 10 Jahre
- ▶ Grabdenkmäler: Die Beschriftung erfolgt einheitlich jedoch auf freiwilliger Basis. Es wird der Nachname, Vorname evtl. Flurname / Übername, Geburts- und Todesjahr sowie auf Wunsch ein Portraitbild (Bildgrösse 9 x 7 cm) veröffentlicht. Die Bestellung erfolgt durch die Friedhofverwaltung Lungern.
- ▶ Grabunterhalt: Erfolgt durch die Einwohnergemeinde Lungern. Private Bepflanzungen sind nach einem Monat nach der Bestattung nicht mehr gestattet. Es dürfen keine persönlichen Gegenstände aufgestellt werden.
- ▶ Gebühren: Für die einheitlichen Grabtafeln werden Fr. 380.– bzw. Fr. 480.– mit Portraitbild verrechnet. Die Grabbepflanzung beträgt pauschal Fr. 700.–. Diese Gebühren werden den Angehörigen nach der Beisetzung in Rechnung gestellt.

Kindergräber für Kinder unter 10 Jahren

- ▶ Grösse des Grabes: 100 x 50 cm für Kinder unter sechs Jahren
- ▶ Grabesruhe: wenigstens 15 Jahre
- ▶ Gebühren: Für verstorbene Personen mit Wohnsitz in Lungern ist die Bestattung kostenlos

Grabunterhalt / Grabpflege

Grundsätzlich ist es die Pflicht der Angehörigen, für die Bepflanzung sowie den Grabunterhalt zu sorgen, ausser bei Gräber auf dem Urnenhain.

Der Grabunterhalt kann auf Gesuch hin, der Gemeinde Lungern übertragen werden. Folgende Beträge wurden festgesetzt:

Erdbestattungsgräber mit zwei Anpflanzungen jährlich	Fr.	5'400.–
Urnengrab mit zwei Anpflanzungen jährlich	Fr.	3'000.–

Diese Gebühren müssen bei Vertragsunterzeichnung umgehend bezahlt werden.

Bestattung von Nichteinwohnern

Verstorbene, die nicht in der Gemeinde Lungern ihren Wohnsitz hatten, können trotzdem auf dem Friedhof in Lungern beerdigt werden. Gesuche für Bestattungen von Nichteinwohnern in Lungern sind an die Friedhofverwaltung zu richten. Die Friedhofverwaltung setzt unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse der Verstorbenen oder der Angehörigen eine angemessene Gebühr fest. Die Gebühr richtet sich zwischen Fr. 860.– bis Fr. 2'860.– gemäss Art. 27 Abs. 1 der Friedhofverordnung der Einwohnergemeinde Lungern

Weitere rechtliche Schritte

Erbenverzeichnis

Die letzte Wohngemeinde des Verstorbenen ist gesetzlich verpflichtet, bei einem Todesfall, ein Erbenverzeichnis zu erstellen.

Das Erbenverzeichnis bescheinigt nur die gesetzlichen Erben. Bei den gesetzlichen Erben handelt es sich um den Kreis derjenigen Personen, die nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs (ZGB) über die gesetzlichen Erben am Nachlass einer verstorbenen Person erbberechtigt sind.

Daraus ist nicht ersichtlich, wer wirklich erbt. Denn dies ist abhängig davon, ob der Verstorbene ein Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen hat und ob ein Erbberechtigte/r eine Erbaus-schlagung vornimmt. Mit einem Testament etwa kann der Erblasser von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. Er kann jemanden als Erben einsetzen, der nicht verwandt ist.

- ▶ Die Gemeinde bittet die Angehörigen bei der Erstellung des Erbenverzeichnisses um Ihre Mithilfe. Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie wenn möglich die Adressen der gesetzlichen Erben auf dem Hilfsblatt Seite 6 eintragen.

Testamentseröffnung

Ist bei der Gemeinde Lungern eine letztwillige Verfügung von einem Verstorbenen deponiert, wird diese automatisch beim Todesfall eröffnet. Die gesetzlichen wie auch eingesetzten Erben erhalten anschliessend das Protokoll der Testamentseröffnung zugestellt.

Wer sich im Besitze eines Testamentes einer verstorbenen Person befindet, ist gesetzlich verpflichtet, das Original sofort der zuständigen Erbschaftsbehörde (in Lungern die Gemeindekanzlei) zur Eröffnung einzureichen.

Erbenbescheinigung

Die Erbenbescheinigung ist eine Bestätigung der Eröffnungsbehörde, dass eine oder mehrere Personen alleinige Erben des Erblassers sind und somit das Recht haben, die Erbschaft in Besitz zu nehmen. Die Erbescheinigung ist provisorisch und steht unter dem Vorbehalt der Ungültigkeits- und Erbschaftsklage. Die Erbenbescheinigung kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von drei Monaten ausgestellt werden, ausser die gesetzlichen Erben erklären vorgängig die Annahme der Erbschaft. Zuständig für die Ausstellung von Erbescheinigungen ist, wie beim Erbenverzeichnis, die Gemeindeverwaltung am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person.

Da die Erbenbescheinigung nicht in jedem Fall benötigt wird, muss diese bei Bedarf bestellt werden.

Steuerinventar

Die kantonale Steuerverwaltung Obwalden wird bei jedem Todesfall durch die Gemeindeverwaltung informiert. Die Steuerverwaltung setzt sich mit den Angehörigen direkt in Verbindung. Es erfolgt eine Inventarisierung; vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt, verändert, verschoben oder verbraucht werden. Die normale Vermögensverwaltung ist jedoch erlaubt (laufende Rechnungen, Miete etc.).

Bitte bewahren Sie alle Ausweise, Belege, Rechnungen etc. auf. Fragen zum Steuerinventar beantwortet die kantonale Steuerverwaltung Obwalden, Abteilung Sondersteuern unter der Telefonnummer 041 666 64 06.



Einwohnergemeinde Lungern
 Brünigstrasse 66, Postfach 36, 6078 Lungern
 Tel. 041 679 79 10 / Fax 041 679 79 62
 gemeinde@lungern.ch
 www.lungern.ch

Hilfsblatt gesetzliche Erben

Als gesetzliche Erben kommen in Frage:

A. der Ehegatte bzw. der **eingetragene Partner** (Art. 462 ZGB)

B. die nächsten Verwandten (Art. 457 ff. ZGB)

Hierzu gehören primär die Nachkommen der verstorbenen Person (1. Stamm). Ist ein Kind vorverstorben, treten dessen Nachkommen an seine Stelle. Sind keine Nachkommen vorhanden, gelangt der Nachlass an den Stamm der Eltern (2. Stamm). Beide Seiten erben je zur Hälfte. An die Stelle vorverstorbenen Personen treten deren Nachkommen.

Fehlt es an Erben auf der einen Seite, so erbt die andere Seite alles. Die grosselterliche Verwandtschaft als 3. Stamm gelangt nur zum Zuge, wenn die verstorbene Person keine Erben der elterlichen Verwandtschaft und auch keinen Ehegatten hinterlässt.

Verwandtschafts- verhältnis	Name und Vorname	Geburts- / Todesdatum	Heimatort / - Nationalität	Adresse, PLZ und Ort
Ehegatte				
Mutter				
Vater				
Kind 1				
Kind 2				
Kind 3				
Kind 4				

Verwandtschafts- verhältnis	Name und Vorname	Geburtsdatum	Heimatort / - Nationalität	Adresse, PLZ und Ort
Geschwister*				
Geschwister*				
Geschwister*				
Geschwister*				
Geschwister*				
Geschwister*				

*Die Geschwister müssen nur aufgeführt werden, wenn es keine überlebenden Nachkommen oder Eltern gibt.